

ulm

**Zuschussrichtlinie
Neufassung 2024**

Neufassung der Zuschussrichtlinie der Stadt Ulm

Hintergrund

- Richtlinie vom 20.06.2001 (i. d. F. 11.11.2016)
- Antrag der Grüne Fraktion Ulm im Oktober 2023: „Faktenbasierte Zuschussanpassung: Einsetzen einer Arbeitsgruppe“
- Stellungnahme Verwaltung: Bisher geltende Zuwendungsrichtlinie wird (v.a. hinsichtlich Indexierungsverfahren) im Jahr 2024 überarbeitet. Ziel: Verabschiedung der Neufassung vor den Haushaltsberatungen 2025.
- Erarbeitung der Neufassung durch:
 - Controlling der Fachbereiche
 - Mitarbeiter*innen im Zuschusswesen
 - Rechnungsprüfungsamt
 - ZSD/HF

Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen

vom 20. Juni 2001

in der Fassung vom 11. November 2016

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gilt sowohl für die Bewilligung von Zuwendungen von mehr als 5.000 € im Einzelfall durch die Stadt unmittelbar, als auch für die Bewilligung von Zuwendungen durch Institutionen (Dachorganisationen/Interessenvertretungen), die über die Verteilung städtischer Zuwendungen entscheiden.
Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriff und Zweck der Zuwendung

- 1.1 Zuwendungen sind nicht rückzahlbare Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung von Zwecken, die eine Aufgabe der Stadt Ulm erfüllen oder die Stadt Ulm bei der Erfüllung einer ihrer Aufgaben entlasten.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
 - a) Sachleistungen
 - b) Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Anspruch hat
 - c) Ersatz von Aufwendungen
 - d) Entgelte aufgrund von Verträgen
 - e) satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Umlagen.

2. Zuwendungsarten

Zuwendungen werden bewilligt

- 2.1 zur Teilfinanzierung von Kosten des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 zur Teilfinanzierung der gesamten Kosten oder eines nicht abgegrenzten Teils der Kosten des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

01/2017

01/2017

Neufassung der Zuschussrichtlinie der Stadt Ulm

Wesentliche Änderungen durch Neufassung

- Geltungsbereich definiert:
 - Allgemeine Richtlinie
 - 14 lex-specialis Richtlinien bei der Stadt Ulm

Bezeichnung	Regelungsart	Abteilung
Ulmer Energieförderprogramm 2024	Richtlinie	SUB
Ulmer Darlehensförderprogramm PV-Anlagen für Vereine	Richtlinie	ZSD/HF
Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet Ulm	Richtlinie	SUB
Förderrichtlinie Chancengerechtigkeit und Vielfalt	Richtlinie	Z/CuV
Sportförderrichtlinien Stadt Ulm	Richtlinie	BS
Förderung musik- und gesangtreibender Vereine und Dachverbände im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V.	Richtlinie	KA
Projektförderung für kulturelle Vorhaben	Richtlinie	KA
Projektförderung für Kulturvermittlung	Richtlinie	KA
Projektförderung Kinder- und Jugendtheater	Richtlinie	KA
Projektförderung für Tanz	Richtlinie	KA
Projektförderung für Musik	Richtlinie	KA
Institutionelle Förderung für Tanz	Richtlinie	KA
Institutionelle Förderung Kinder- und Jugendtheater	Richtlinie	KA
Institutionelle Förderung für Musik	Richtlinie	KA

Neufassung der Zuschussrichtlinie der Stadt Ulm

Wesentliche Änderungen durch Neufassung

Stadt Ulm

ulm

➤ Indexierungsverfahren:

Alte Regelung	Neue Regelung
Eine jährliche Anpassung findet grundsätzlich <u>nicht</u> statt.	
Wird ausnahmsweise erhöht, erfolgt Bemessung nach allgemeiner Preisentwicklung des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none">• Ausnahmsweise Erhöhung, wenn allgemeine Haushaltslage dies zulässt & Erhöhung im Eckdatenbeschluss vom GR geprüft u. beschlossen wird.• Bemessung i.d.R. nach:<ul style="list-style-type: none">20 % allgemeine Preisentwicklung VJ80 % Ø tabellenwirksame Tarifsteigerungen TVöD VKA des kommenden Jahres (ggf. Prognose)- abzüglich Eigenanteil 10 %• Keine Indexierung erfolgt i.d.R. bei:<ul style="list-style-type: none">- internen Verrechnungspositionen- einmaligen Zuschüssen, neuen Zuschüssen & Zuschüssen mit neuer Budgetvereinbarung im kommenden Jahr- einzelnen Zuschüssen im Ermessen der Fachbereiche

Neufassung der Zuschussrichtlinie der Stadt Ulm

Wesentliche Änderungen durch Neufassung

Stadt Ulm

ulm

➤ Fristen:

Alte Regelung

- Antragsstellung: bis 15. September
- Verwendungsnachweis:
 - Institutionell: 6 Monate nach Ablauf Bewilligungszeitraum
 - Projektförderung: 9 Monate nach Durchführung Vorhaben

Neue Regelung

- Antragsstellung: bis 30. April
- Verwendungsnachweis:
 - Für Projekt- und Institutionelle Förderung 4 Monate nach Ablauf Bewilligungszeitraum (=i.d.R. 30. April Institutionell)

➤ Bürokratieabbau:

- Kleinförderungen: Vereinfachte Handhabung für Zuwendungen bis 3.000 € möglich
- Projektförderungen können i.R.d. dezentralen Ressourcenverantwortung & Haushaltsmittel auch unterjährig gewährt werden
- Keine jährliche Antragsstellung bei lfd. Budgetvereinbarung notwendig

Neufassung der Zuschussrichtlinie der Stadt Ulm

Wesentliche Änderungen durch Neufassung

Stadt Ulm

ulm

➤ Bewilligung der Zuwendung:

Alte Regelung

Neue Regelung

Sachliche Bewilligungsvoraussetzung:

- Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden (ggf. Zustimmung Stadt zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn)

Bewilligungsbedingungen:

- Verpflichtung zur Einhaltung der für ihn geltenden vergaberechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen
- Zuschuss zu Personalausgaben: Keine Besserstellung
- Aufbewahrungspflicht der Belege 5 Jahre nach VN
- Betriebsmittelrücklagen analog Beschluss ARGE Sozial i.H.v 25 % zulässig

Neufassung der Zuschussrichtlinie der Stadt Ulm

Regelungen zum Subsidiaritätsprinzip

➤ Bewilligungsvoraussetzung:

Für die Förderung gilt das Subsidiaritätsprinzip; d.h. der Zuwendungsempfänger hat für den geförderten Zweck **Eigenmittel** einzusetzen und **vorrangig Förderungsmöglichkeiten durch Dritte** auszuschöpfen. Eigenmittel können beispielsweise als Nutzungsentgelte, Mitgliedsbeiträge der geförderten Einrichtungen, Rücklagen oder über Spenden anderer Stellen erbracht werden. Die Höhe der Eigenmittel sollte angemessen sein und in der Regel **mindestens 10 v. H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

➤ Indexierung:

vom Gemeinderat geprüft und beschlossen wird. Wird eine Zuwendung für das kommende Haushaltsjahr erhöht, bemisst sich die Erhöhung in der Regel zu 20 % nach der allgemeinen Preisentwicklung des Vorjahres¹ und zu 80 % nach der durchschnittlichen tabellenwirksamen Tarifsteigerung des Tarifvertrags für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA)² des kommenden Haushaltsjahres **abzüglich** eines Eigenanteils in Höhe von **10 %**.³ Sofern die

Neufassung der Zuschussrichtlinie der Stadt Ulm

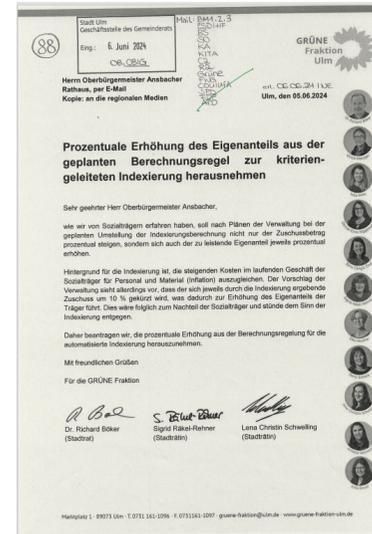
Regelungen zum Subsidiaritätsprinzip

➤ Antrag der GRÜNE Fraktion Nr. 88 vom 5. Juni 2024:

„Prozentuale Erhöhung des Eigenanteils aus der geplanten Berechnungsregel zur kriteriengeleiteten Indexierung herausnehmen“

➤ Begründung der Verwaltung:

- Neue Berechnungsmethode führt zu nahezu vollem Kostenausgleich, Eigenanteil sorgt für Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips bei Indexierung
- Parität im Umgang mit Kostensteigerungen im städtischen Haushalt: Keine Finanzierung von Sachkostensteigerungen aus AFM

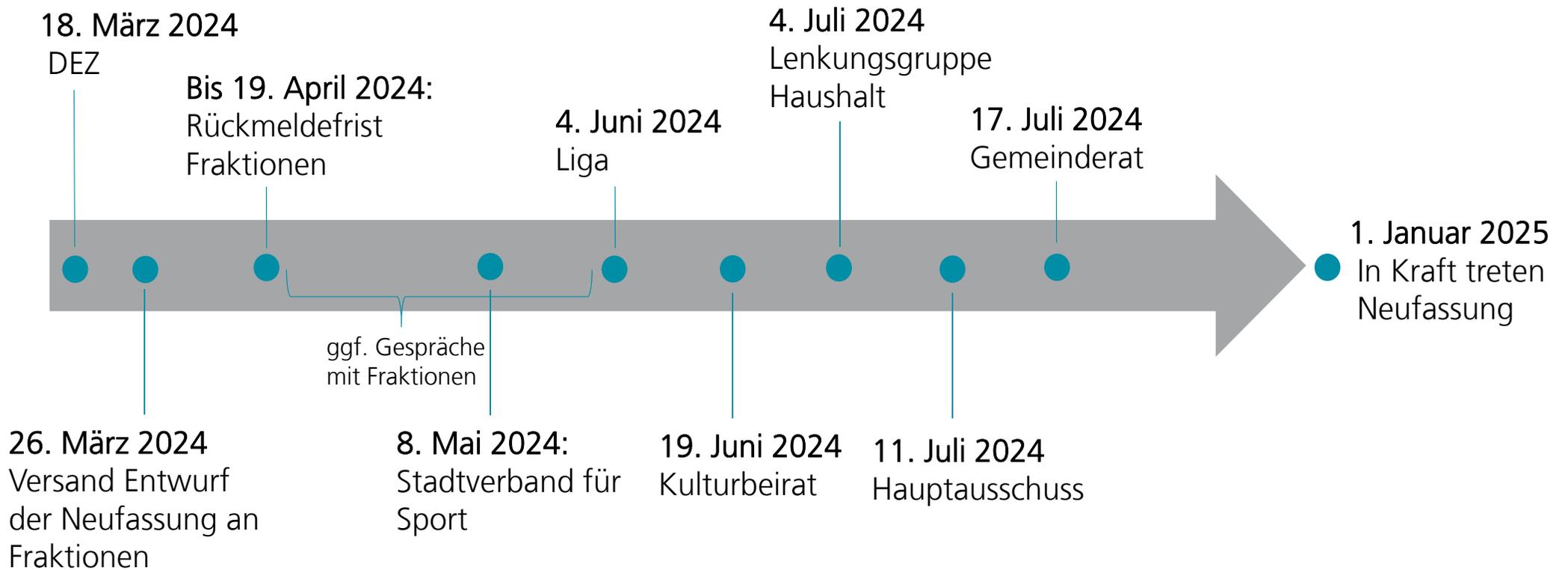


Neufassung der Zuschussrichtlinie der Stadt Ulm

Ausblick und Zeitplan

Stadt Ulm

ulm



ulm

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.